

**2023/37 0.03.04 Ersatzwahlen
Parlament, Ersatzwahl Robin Schwitter**

Beschluss Stadtrat

1. Als Mitglied des Parlaments wird für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026 per 25. Februar 2023 als gewählt erklärt:

Robin Schwitter, 1985, Informatiker, Gütlistrasse 16, 8620 Wetzikon
2. Gegen diese Wahl kann gestützt auf § 19 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen, ab dem ersten Tag nach der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, Ziff. 1 und 2 dieses Beschlusses am 14. Februar 2023 amtlich zu publizieren.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Robin Schwitter, Gütlistrasse 16, 8620 Wetzikon
 - Bezirksrat Hinwil (bezirksrat.hinwil@ji.zh.ch)
 - Lohnbuchhaltung
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Brigitte (Bigi) Obrist ist seit der Einführung 2014 Mitglied des Parlaments. Mit Brief vom 21. Dezember 2022 hat sie ein Gesuch um vorzeitige Entlassung per 15. Februar 2023 aus dem Amt gestellt. Sie tritt aus persönlichen Gründen zurück.

Der Bezirksrat hat mit Beschluss vom 9. Januar 2023 dem Gesuch von Brigitte (Bigi) Obrist unter Verdankung der geleisteten Dienste stattgegeben. Sie wird per 15. Februar 2023 als Mitglied des Parlaments der Stadt Wetzikon entlassen. Gleichzeitig wird die Stadt Wetzikon eingeladen, die Nachfolge zu bestimmen.

Gemäss § 108 Abs. 1 i.V.m § 111 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte erklärt der Stadtrat die erste Ersatzperson der betreffenden Liste als gewählt.

Publikation und Wahl

Da Brigitte (Bigi) Obrist per 15. Februar 2023 aus dem Amt ausscheidet, kann der Amtsantritt des neu gewählten Mitglieds erfolgen, sobald die Ersatzwahl rechtskräftig ist. Dies ist der Fall, wenn die fünftägige Frist für die Erhebung eines Rekurses in Stimmrechtssachen gemäss § 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 22 Abs. 1 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) ungenutzt verstrichen ist. Die Frist beginnt am ersten Tag nach der amtlichen Publikation zu laufen. Die Publikation soll am 14. Februar 2023 erfolgen, die Rekursfrist endet somit am 20. Februar 2023. Spätestens an diesem Tag muss eine allfällige Rekurschrift der Post übergeben werden (§ 11 Abs. 2 VRG), sodass noch drei weitere Arbeitstage abzuwarten sind. Der Amtsantritt des neuen Mitglieds kann somit per 25. Februar 2023 erfolgen, sofern kein Rekurs eingereicht wird.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin